

zeß um die Rekonziliation eines mächtigen weltlichen Herrschers die vorherige Beilegung der politischen Differenzen zwischen Papst und Pönitent spielen konnte, ehe der letztere den Unterwerfungseid schwur, und wie — als Ergebnis dieser Vorverhandlungen — der Eid nicht mehr bedeutete, als daß der Pönitent die Bedingungen erfüllen wolle, über die er sich bei der Verhandlung mit dem Papst geeinigt hatte.

Ludwigs des Bayern Versuche vom März und Oktober 1336 sowie vom September 1343, die Rekonziliation zu erlangen, unterschieden sich vom Falle Friedrichs insofern, als sie nicht persönlich in Gegenwart päpstlicher Legaten, sondern bei der Kurie in Vertretung durch Prokuratoren unternommen wurden. Aber gerade die Schwierigkeiten, welche die Verwendung von Prokuratorien für das Verständnis von Ludwigs Beziehungen zum Papsttum bedeutet, haben wir oben teilweise lösen und zeigen können, daß Ludwig bei Ausstellung der Prokuratorien sich nicht ohne weiteres den darin enthaltenen Forderungen unterwarf und daß er sich nicht meineidig machte, wenn er später die Ausführung ablehnte. Die Möglichkeit von Verhandlungen, die wir bei der Rekonziliation Friedrichs nachweisen konnten, liegt auch bei den Versuchen Ludwigs von 1336 und 1343 vor; sie folgt aus den Instruktionen an seine Prokuratoren. Als Ludwigs Wunsch, die Rekonziliation mit der Kirche zu erlangen, bekannt wurde, teilte ihm der Papst die Bedingungen mit, zu deren Erfüllung die Prokuratoren bevollmächtigt sein mußten, wenn sie bei der Kurie empfangen werden wollten. Ludwig stellte zwar die Prokuratorien mehr oder weniger nach dem päpstlichen Muster aus¹⁾, instruierte aber seine Prokuratoren, ihn nicht zur Erfüllung ihres Inhalts zu verpflichten; vielmehr sollten sie durch Verhandlung eine Herabminderung der päpstlichen Forderungen versuchen. So angesehen, darf man nicht, wie Preger, in dem Dualismus zwischen den Prokuratorien und den Instruktionen einen diplomatischen Kniff argwöhnen²⁾. Ludwig wollte damit nur das tun, was jeder um Absolution Bittende, der sich in

über Gaeta nicht gefunden wäre, so sollten von jeder Seite zwei Schiedsrichter ernannt werden mit Vollmacht, einen fünften zu kooptieren, um dann mit Stimmenmehrheit zu einer Entscheidung zu gelangen. Die Garantie, der Kirche zu helfen, wenn Friedrich die Friedensbedingungen verletze, wurde nun bloß von den deutschen Fürsten verlangt, die mit Friedrich in S. Germano waren (Hampe S. 48—49). Friedrichs Eid, *stare precise mandatis ecclesie* (Hampe S. 57).

¹⁾ Vgl. oben S. 464 Anm. 2.

²⁾ W. Preger, Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Bayern (Abh. Münch. III. Kl. 14, 1879) S. 27.